Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Hannover, 25. Juli 2005 **Nr. 04 / 2005**

Inhalt:

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Musikerziehung mit den Studienrichtungen
A: Instrumentallehrer
B: Lehrer für Elementare Musikpädagogik
C: Lehrer für Chor- und Ensembleleitung
D: Lehrer für Jazz, Rock, Pop
E: Gesanglehrer
F: Lehrer für Musiktheorie und Gehörbildung
Rhythmikerziehung

in der Fassung vom 19. September 2001
mit Änderung vom 26.04.2004

Herausgeber:
Die Präsidentin
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Musikerziehung mit den Studienrichtungen
A: Instrumentallehrer,
B: Lehrer für Elementare Musikpädagogik
C: Lehrer für Chor- und Ensembleleitung
D: Lehrer für Jazz, Rock, Pop
E: Gesanglehrer
F: Lehrer für Musiktheorie und Gehörbildung
und
Rhythmikerziehung der Hochschule für Musik
und Theater Hannover

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und der Künste und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu arbeiten sowie künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges erworben und hinsichtlich der künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen eine systematische Orientierung gewonnen hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die durch die Diplomprüfung erworbene Lehrbefähigung ergibt sich aus der A n l a g e 3.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (abgekürzt: „Dipl.-Musikl.“), Diplom-Rhythmiklehrerin oder Diplom-Rhythmiklehrer (abgekürzt: „Dipl.-Rhythml.“), in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Der Studiengang Musikerziehung gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:

A. Instrumentallehrer
B. Lehrer für Elementare Musikpädagogik
C. Lehrer für Chor- und Ensembleleitung
D. Lehrer für Jazz, Rock, Pop
E. Gesanglehrer (konsekutiver Studiengang)
F. Lehrer für Musiktheorie und Gehörbildung (konsekutiver Studiengang).

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung in den Studienrichtungen A bis D acht Semester, in den Studienrichtungen E und F zwölf Semester (Regelstudienzeit).

(3) In den Studienrichtungen A bis D gliedert sich das Studium in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) In der Studienrichtung E wird nach einem mit der Diplomprüfung abgeschlossenen Studium in einer der Studienrichtungen B und C des Studiengangs Musikerziehung oder einem vergleichbaren Studium in einem anderen Studiengang ein Hauptstudium von vier Semestern absolviert, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(5) In der Studienrichtung F wird nach einem mit der Diplomprüfung abgeschlossenen Studium der Studienrichtungen A bis C des Studiengangs Musikerziehung oder einem vergleichbaren Studium in einem anderen Studiengang ein Hauptstudium von vier Semestern absolviert, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(6) Im Studiengang Rhythmikerziehung beträgt die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, einschließlich der Diplomprüfung, acht Semester (Regelstudienzeit). Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(7) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomprüfung in den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Studienzeiten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(8) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt im Studiengang Musikerziehung in der Studienrichtung A 133 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS), in der Studienrichtung B 145 SWS, in der Studienrichtung C 141 SWS, in der Studienrichtung D 123 SWS, in der Studienrichtung E 15 SWS, in der Studienrichtung F 12 SWS und im Studiengang Rhythmikerziehung 154 SWS. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 7 und 8 geregelt.

(9) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitungen bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Hochschulleitung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

a) mindestens zwei Semester an der Hochschule für Musik und Theater Hannover studiert hat, bei der Meldung zur Diplomprüfung davon mindestens ein Semester nach Ablegung der Diplomvorprüfung, und

b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. Studienbuch,
3. Nachweis über nach § 6 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
4. Überblick über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
5. Nachweis über Praktika gemäß § 23,
6. die vom Fachlehrer bestätigten Vortragsprogramme,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
8. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. künstlerische Prüfung (Absatz 3),
2. Diplomarbeit (§ 24)

3. Klausur (Absatz 4),
4. mündliche Prüfung (Absatz 5),
5. unterrichtspraktische Prüfung (Lehrproben) (Absatz 6).

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen künstlerische Werke zu schaffen oder zu interpretieren, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

(3) In der künstlerischen Prüfung, die als Einzelprüfung stattfindet, sollen die Studierenden künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag selbständig erarbeiteter Werke in ihrem Hauptfach, in ihrem Zusatzfach (nur Studienrichtungen B und C des Studienganges Musikerziehung und Studiengang Rhythmikerziehung) und im künstlerischen Begleitfach nachweisen. Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach gliedert sich in einen vorbereiteten und einen unvorbereiteten Teil. Die Dauer der künstlerischen Prüfung im Hauptfach beträgt in der Regel 60 Minuten, im Zusatzfach 30 Minuten und im Begleitfach 20 Minuten.

(4) In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Stunden, für das Fach Gehörbildung eine Stunde. Die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Themen für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt. Zur Klausur in Tonsatz ist eine eigene Ausarbeitung in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden beliebigen Satztechnik vorzulegen. In der Studienrichtung F (Konsekutiver Studiengang) des Studienganges Musikerziehung wird im künstlerischen Hauptfach Tonsatz eine Klausur von sechs Stunden Dauer geschrieben.

(5) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig künstlerisch zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten, in den Fächern Musikwissenschaft, und Musiktheorie (einschl. Gehörbildung) 30 Minuten.

(6) In den Lehrproben soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen. Aus dem schriftlich skizzierten Entwurf der Lehrproben müssen Unterrichtsvoraussetzungen, angestrebte Lernziele, Darbietung des Stoffes sowie das Unterrichtsverfahren in Planung und Organisation im einzelnen deutlich werden. Die Lehrproben sollen sich auf unterschiedlich vorgebildete Schülerinnen und Schüler und unterschiedliche Themen in Anlehnung an vorausgegangene Lehrversuche beziehen. Eine der Lehrproben soll eine Gruppenlehrprobe sein. Die Themen werden vom Prüfungsausschuss sechs Tage vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Student legt eine schriftliche Ausarbeitung des beabsichtigten Unterrichtsverlaufs vor Beginn der Lehrprobe vor. Die Lehrproben dauern in der Regel 30 Minuten. Im Studiengang Musikerziehung in der Studienrichtung C besteht die Lehrprobe im Hauptfach aus einer Einstudierung von vokalen oder instrumentalen Werken unter Anwendung von Methoden für Laienchor bzw. Laienorchester mit einem selbstgewählten Laienensemble außerhalb der Hochschule. Die in der Studienordnung festgelegten Hospitationen bei Laienensembles müssen vor der Diplomlehrprobe abgeschlossen sein. In der Studienrichtung E (Konsekutiver Studiengang) des Studienganges Musikerziehung soll eine der Lehrproben an einer Männerstimme, die andere an einer Frauenstimme durchgeführt werden.

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der künstlerischen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, unterrichtspraktischen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(9) Die wesentlichen Gegenstände der künstlerischen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrproben, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 9

Öffentlichkeit von künstlerischen und mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei künstlerischen und mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3 und 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest bis vor Prüfungsbeginn vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Fachprüfung anzugeben.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der künstlerischen Prüfung im Hauptfach und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen ist eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 9.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 13

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung entsprechend nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die künstlerische oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des dritten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 7 festgelegt.

§ 19

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

(3) Der Meldung ist beizufügen:

1. In der Studienrichtung C der Nachweis über die in der Studienordnung bis zur Diplomvorprüfung geforderten Hospitationen bei Laienensembles außerhalb der Hochschule.
2. In der Studienrichtung B der Nachweis des in der Studienordnung geforderten Kindergartenpraktikums.

3. Im Studiengang Rhythmikerziehung der Nachweis über die in der Studienordnung bis zur Diplomvorprüfung geforderten Praktika an Kindertagesstätten und Sozialeinrichtungen und eines allgemeinen Praktikums von einwöchiger Dauer an einer Musikschule des VdM.

§ 20

Bewertung und Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 5 Satz 2) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Die Prüfung im Hauptfach wird benotet. Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4 Komma 1 und schlechter ist.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet sind.

(6) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet sind oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Frist, innerhalb der die Fachprüfung zu wiederholen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss (s. § 12, Abs. 3).

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Prüfung im Hauptfach,
2. der Diplomarbeit,
3. der unterrichtspraktischen Prüfung (Lehrproben),
4. der Prüfung im Zusatzfach in den Studienrichtungen B und C des Studienganges Musikerziehung und im Studiengang Rhythmikerziehung,
5. den Fachprüfungen in den Begleitfächern.

(2) Die Prüfungen im Hauptfach werden in allen Studienrichtungen als künstlerische Prüfung nach näheren Bestimmungen der Anlage 4 abgelegt.

(3) Die Prüfungen im Zusatzfach in den Studienrichtungen B und C des Studienganges Musikerziehung und im Studiengang Rhythmikerziehung werden als künstlerische Prüfung nach näheren Bestimmungen der Anlage 5 abgelegt.

(4) Die Fachprüfungen in den Begleitfächern werden in allen Studienrichtungen nach näheren Bestimmungen der Anlage 6 abgelegt.

(5) Der Antrag auf Zuteilung der Diplomarbeit ist spätestens acht Monate vor Ablauf des letzten Fachsemesters zu stellen. Die Diplomarbeit ist im Fachgebiet Musikwissenschaft, Musikpädagogik (einschließlich Musikphysiologie), Pädagogische Psychologie oder Didaktik und Methodik des Hauptfachs, jedoch in einem anderen Fachgebiet als die wissenschaftliche bzw. pädagogische Klausur, anzufertigen. Dem Antrag auf Zuteilung ist eine Bescheinigung über ein schriftliches Referat in einem wissenschaftlichen Fach beizufügen sowie das Testat zur „Einführung in die Anfertigung der Diplomarbeit“.

(6) Die unterrichtspraktische Prüfung (§ 8, Abs. 6) wird in Form von zwei Lehrproben durchgeführt. Eine davon soll eine Gruppenlehrprobe sein.

(7) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in A n l a g e 8 festgelegt.

§ 23

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt zu den einzelnen Prüfungsleistungen für jedes Fachsemester gesondert.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Zur Meldung zu den Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 beizufügen:

1. Angabe der gewählten Studienrichtung,
2. In den Studienrichtungen A, D, E und F der Nachweis über ein Praktikum an einer Musikschule (Vortragsreihe, dreiwöchiges Unterrichtspraktikum, ausführlicher Bericht). Für die Studienrichtungen D und E kann das dreiwöchige Praktikum an einer anderen für die Berufstätigkeit relevanten Einrichtung abgeleistet werden.
3. In der Studienrichtung C stattdessen der Nachweis über die in der Studienordnung bis zur Diplompüfung geforderten Hospitationen bei Laienensembles außerhalb der Hochschule.
4. In der Studienrichtung B der Nachweis über die in der Studienordnung geforderten Musikschulpraktika,
4. In der Studienrichtung A der Nachweis über die zweisemestrige Belegung in einem Wahlpflichtfach. Näheres regelt die Studienordnung.
5. Im Studiengang Rhythmikerziehung der Nachweis der in der Studienordnung bis zur Diplomprüfung geforderten Praktika an Kindertagesstätten. Schulen und Sozialeinrichtungen und eines einwöchigen Unterrichtspraktikums an einer Musikschule des VdM.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 3 setzt eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind.

(6) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(7) Zur Diplomprüfung in der Studienrichtung E kann zugelassen werden, wer das Fach Gesang in der Studienrichtung C oder in der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder in der Diplomvorprüfung im Grundstudium Gesang im Rahmen des Studiengangs Berufsausbildung Oper (Solo/Chor) oder eine vergleichbare Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt hat und in einer zusätzlichen Prüfung eine überragende Befähigung für das ausgewählte konsekutive Studium nachgewiesen hat.

(8) Zur Diplomprüfung in der Studienrichtung F kann zugelassen werden, wer das Fach Musiktheorie in einer der Studienrichtungen A bis C oder in der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Bachelorprüfung im Fächer übergreifenden Bachelorstudiengang Majorfach Musik oder eine vergleichbare Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt hat und in einer zusätzlichen Prüfung eine überragende Befähigung für das ausgewählte konsekutive Studium nachgewiesen hat.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gemäß § 22 Abs. 5 gewählten Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der Hochschule, die eines der in § 22 Abs. 5 genannten Fächer vertreten, festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden dieser Fächer nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. Bei entsprechend gewählten thematischen Schwerpunkten

kann einer der beiden Prüfenden ein anderes Fach als die genannten vertreten. Einer der beiden Prüfenden muss aber ein wissenschaftlicher Fachvertreter sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung für die Diplomprüfung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 5 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2,0	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch-schnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die Benotung oberhalb von 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Prüfungsleistung für die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. Bei mehreren Prüfern errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ bewertet ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und die Fachprüfung in Gehörbildung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und der Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 (nur Studienrichtungen B und C des Studienganges Musikerziehung und Studiengang Rhythmikerziehung) und Nr. 5 die Summe 4,0 oder weniger beträgt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach A n l a g e 8 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag der Mehrheit der beteiligten Prüfenden von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder die Diplomprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn über Satz 1 hinaus eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

V i e r t e r T e i l

Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 7 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Hochschule hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Senats gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz (1) außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.